

Bebauungsplan Nr. 128

für die Grundstücke beiderseits der Försterstraße, beiderseits der Jägerstraße von Haus Nr. 32 bzw. 116 bis zum Brendelweg, Danziger Straße Haus Nr. 7, 10 und 11, Lothringer Straße Haus Nr. 1, 2, 10 und 11, Elsässer Straße Haus Nr. 11 bis 15 und Brendelweg Haus Nr. 71 bis 93 ungerade in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Kleinsiedlungsgebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - 1, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0.2, 0.3, 0.4 Grundflächenzahl
 - 0.3, 0.4 Geschößflächenzahl
 - 0.5, 0.6
 - 0.7
- b) Bauweise und Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Offene Bauweise: Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Unzulässig sind Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen.
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- d) Sonderfestsetzungen**
 - Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.
 - Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
 - Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) Ziff. 16 BBauG)
- e) Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (4) BBauG**
 - Öffentlicher Wasserzug 3. Ordnung einschließl. 3 m breitem Reinigungsstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128
im Bereich beiderseits der Jägerstraße, des Brendelweges und der Flurstücke 39/3, 39/4, 42 bis 44 und 88 bis 93 der Flur 50 in Delmenhorst (siehe Deckblätter 1-3).
23.6.1960 am 30.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht.
Der geänderte Planentwurf hinsichtlich der Änderungen mit der zugehörigen Begründung in der Zeit vom 12.12.1977 bis einschließlich 12.1.1978 öffentlich ausgelegen.
Delmenhorst, den 19.5.1978
Der Oberstadtdirektor:
Siegelt gezt. Dr. Cromme

Änderungsbereiche siehe Verfahrensplan
Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 20.10.1977 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 128 im oben genannten Bereich aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu ändern und die Änderung öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept. 1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 2.11.1976
Katasteramt:
Siegelt gezt. Eytling
gezt. Jenzok
Oberbürgermeister
Verm.-Obererrat
gezt. Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 14.4.1976
Stadtbaumeister:
gezt. Oetting
Stadtbaumeister
gezt. Schäfer
Bauberater
Siegelt
Gegenm. nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den
im Auftrage:
GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM
18.8.1976 (BGBl. I S. 2766) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 7.6.1978
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS
OLDENBURG, DEN 7.6.1978 I.A. GEZ. OMBE

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 8.5.1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 28.10.1976 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9.11.1976 bis 9.12.1976 öffentlich ausgelegen.
Delmenhorst, den 19.5.1978
Der Oberstadtdirektor:
Siegelt gezt. Dr. Cromme
Siegelt
Der Oberstadtdirektor:
Siegelt gezt. Dr. Cromme

